

RS Vwgh 1992/4/7 92/11/0081

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.04.1992

Index

90/02 Kraftfahrgesetz

Norm

KFG 1967 §73 Abs1;

KFG 1967 §73 Abs2;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1991/10/22 91/11/0092 1

Stammrechtssatz

Hat der Lenker nach zweimaliger Entziehung seiner Lenkerberechtigung wiederum ein Alkoholdelikt begangen, so liegt bei ihm eine tiefverwurzelte Neigung zur Begehung solcher strafbaren Handlungen vor; dies rechtfertigt, die Verkehrsunzuverlässigkeit für 24 Monate zu prognostizieren.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992110081.X01

Im RIS seit

12.06.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at